



Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 24. August 2026 folgende Beschlüsse:

1.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. Juli 2026 beschliesst 1. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kulturverein OldCapitol für die Jahre 2027-2030 im Entwurf vom 1. Juni 2026 mit einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von Fr. 40'000.00 wird genehmigt. 2. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 160'000.00 wird bewilligt. 3. Der jährliche Teilbetrag von Fr. 40'000.00 wird in den Jahren 2027-2030 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6251.3636.00 "Betriebskostenbeitrag", eingestellt. 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2.	Vom Finanzplan 2027 – 2031 wird Kenntnis genommen.
3.	I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts und Antrags vom 1. Juli 2026 beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem Gemeindebeschluss Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 24. August 2026 beschliesst: 1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2027 auf der Stufe Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal mit einem Gesamtaufwand von Fr. 110'382'200.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 107'657'300.00, das heisst mit einem Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von Fr. 2'724'900.00 wird genehmigt. Das Ergebnis setzt sich aus dem Aufwandüberschuss im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt von Fr. 2'222'700.00 und dem Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen von Fr. 502'200.00 zusammen. 2. Für das Jahr 2027 werden festgelegt: a. die Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern unverändert auf das 1.44-fache der für die Kantonssteuern geltenden Einheitssätze; b. die Liegenschaftssteuer unverändert auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes. 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst: 1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft gemäss Entwurf des Gemeinderats vom 1. Juli 2026 wird mit den beschlossenen Änderungen genehmigt. 2. Das Büro wird mit der Schlussredaktion in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei und dem Sekretariat des Stadtrats mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. Juli 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst: 1. Die Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 (Änderung des Art. 5 Abs. 3), gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 2. Juni 2026, wird genehmigt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



5.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. Juli 2026, beschliesst: 1. Die Fristverlängerung bis 31. März 2028 für die Umsetzung der Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: "Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A 'Informationsfluss')" wird genehmigt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
6.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderats vom 1. Juli 2026, beschliesst: I. Die Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 11. Mai 2026: Pensionierungsalter flexibilisieren und Weiterbeschäftigung über das Alter von 65 Jahren hinaus ermöglichen wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert. II. 1. Die Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 11. Mai 2026: Pensionierungsalter flexibilisieren und Weiterbeschäftigung über das Alter von 65 Jahren hinaus ermöglichen wird erheblich erklärt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis am 28. September 2026, beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen den Beschluss Ziffer 3.I. (Budget 2027) kann inhaltlich innert 30 Tagen nach erfolgter Volksabstimmung Beschwerde geführt werden.

Gegen den Beschluss Ziffer 3.II. (Inhalt der Botschaft an die Stimmberechtigten zum Budget) kann innert 10 Tagen seit der Zustellung der Botschaft beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft Nr. 5 gemäss vorliegender Beschlussfassung wurde unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet.

Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustande gekommen, wenn mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates, das heisst bis am **7. September 2026**, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Sekretariat Stadtrat) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

STADTRAT LANGENTHAL

Die Sekretärin:
Barbara Labbé